



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 16](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.06.2009
Seite: 336

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2009/2010

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2009/2010

Vom 19. Juni 2009

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 ([GV. NRW. S. 486](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz** vom 18. März 2005 ([GV. NRW. S. 218](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 ([GV. NRW. S. 400](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

a) die Angabe „Klasse 2 20 bis 21“ durch die Angabe „Klasse 2 22 bis 23“ ersetzt;

b) die Angabe „Klassen 9 und 10 30 bis 32“ durch die Angabe „Klassen 9 31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium 32 bis 35
Klassen 10 30 bis 32“
ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 und 4 (neu) ersetzt:

„Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, ist letztmalig zum Schuljahresbeginn 2009/2010 möglich und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben. Ab dem 1. Januar 2010 ist die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet worden ist.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 (neu) eingefügt:

„(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Leitungszeit“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale)“ durch das Wort „Leitungszeit“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 2 wird das Wort „Schulleitungspauschale“ jeweils durch das Wort „Leitungszeit“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 (neu) angefügt:

„(3) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um eine Wochenstunde je Schule.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Werte zur Klassenbildung gelten für eingerichtete Gruppen entsprechend.“

b) In Absatz 5 Buchstabe a werden die Wörter „bis dreizügig“ durch die Wörter „bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Wörter „ab vierzünftig“ durch die Wörter „ab vier Parallelklassen pro Jahrgang“ ersetzt.

5. § 8 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 ([GV. NRW. S. 218](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 ([GV. NRW. S. 400](#)), mit der Maßgabe, dass Absatz 1 wie folgt geändert wird:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,86“ ersetzt durch die Angabe „23,42“.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „18,10“ ersetzt durch die Angabe „17,98“.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „21,24“ ersetzt durch die Angabe „21,09“.

d) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „20,64“ ersetzt durch die Angabe „20,14“.

e) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „19,58“ ersetzt durch die Angabe „19,45“.

f) In Nummer 7

aa) wird die Angabe „10,73“ ersetzt durch die Angabe „10,69“.

bb) wird jeweils die Angabe „6,00“ ersetzt durch die Angabe „5,98“.

cc) wird jeweils die Angabe „8,01“ ersetzt durch die Angabe „7,97“.

g) In Nummer 8 wird die Angabe „6,00“ ersetzt durch die Angabe „5,98“.

6. § 9 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 ([GV. NRW. S. 218](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 ([GV. NRW. S. 400](#)).

7. § 10 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 ([GV. NRW. S. 218](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 ([GV. NRW. S. 400](#)).

8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2009

Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

GV. NRW. 2009 S. 336